Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

56 (6.3.1880)

Beilage zu Nr. 56 der Karlsruher Zeitung.

Samftag, 6. März 1880.

Babifcher Landtag.

Rarlfruge, 3. März. Schluß des Berichts über die 48. öffentliche Sigung ber 3 weiten Rammer unter bem Borfibe des Brafidenten Lamen.

Tagesordnung: Berathung des Berichts der Kommisfion für Aufsuchung provisorischer Gesetze, und zwar hier den zweiten Theil desselben, "die landesherrliche Berordnung vom 4. Oftober 1879 die Gewährung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an die weltlichen Diener und Angestellten betr."; Berichterstatter Abg. Beginger.

Der Standpunkt, auf ben fich die Kommission stellt, ist

turz folgender:

Es kommen hier folgende Berordnungen, bezw. folgendes Gefet in Betracht.

1) Das Geset vom 9. Januar 1874, bessen Artifel 2

"Für den zu gewährenden Wohnungsgeld-Zuschuß ist einestheils der mit der Amtsstellung verdundene Dienstrang, jedoch ohne Rücksicht auf den einem Beamten etwa persönlich beigelegten höheren Rang, anderntheils der Ort seines dienstlichen Wohnsiges maßgebend."

2) Die Berordnung vom 28. September 1879, worin in § 2 bestimmt ist:

"daß die Beamten der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen den Dienstrang der Räthe der Gerichtshöse, bei welchen sie das Amt der Staatsanwaltschaft ausüben, haben",

und in § 4 gesagt wird:
"daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog sich vorbehält, dem Oberstaatsanwalt und einzelnen ersten Staatsanwälten bei den Landgerichten nach Maßgabe ihres Dienstalters, ihrer Geschäftsausgabe und ihrer

Leistungen einen höheren Dienstrang zu verleihen."

3) Die Berordnung vom 4. Oftober 1879, worin verstigt ist:

"daß die ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten, welchen der Rang eines Oberlandesgerichts-Raths verliehen worden ist",

für den Bezug der Wohnungsgeld-Zuschüffe in die zweite Rangklasse eingereiht werden, während die nicht der zweiten Rangklasse angehörigen ersten Staatsanwälte, sowie die andern Staatsanwälte bei den Landgerichten, gleich den Mitgliedern der Landgerichte in die dritte Rangklasse bei diesen Bezügen eingereiht werden sollen.

Die Kommission sei nun der Ansicht, daß das Gesetz unter Nr. 1 mit der Berordnung unter Nr. 3 nicht im Einklange stehe, indem in jenem Gesetz ausdrücklich betout sei, daß für die zu gewährenden Wohnungsgeld-Zuschüsse ein persönlich beigelegter höherer Kang nicht in Betracht komme, sondern nur der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang. Der allgemeine Dienstrang der Staatsanwälte sei derzenige des Landgerichts-Raths und sielen sie also gleich den Mitgliedern der Landgerichte bezüglich der Wohnungsgeld-Zuschüsse in die dritte Kanaklasse.

Wenn nun in der Berordnung vom 28. September 1879 der Borbehalt gemacht worden sei, dem Oberstaatsanwalt und einzelnen ersten Staatsanwälten bei den Landgerichten nach Maßgabe ihres Dienstaters, ihrer Geschäftsaufgabe und ihrer Leistungen einen höheren Dienstrang zu verleihen, so sei dieser Ausdruck "höherer Dienstrang" als ein den betreffenden Beamten beigelegter persönlicher höherer Rang zu betrachten und gehe es nicht an, daß nach der Berordnung vom 4. Oktober 1879 dieselben in die zweite Kangklasse bezüglich der Wohnungsschlassen.

geld-Zuschüsse gestellt würden.
Es könnte wohl zulässig sein, daß die sämmtlichen ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten als eine eigene Beamtenklasse in die zweite Rangklasse der Bohnungsgeld-Zuschüsse eingereiht würden, wie dies früher bei sämmtlichen Oberstaatsanwälten der Fall gewesen, dagegen erscheine es sich mit dem Gesehe nicht zu vereindaren, daß aus einer nach ihrer Amtsstellung gleichen Beamtentenklasse, und sei es auf Grund eines ihnen verliehenen höheren Kanges bezüglich der Bohnungsgeld-Zuschüsse, in eine andere Kangklasse als die übrigen Angehörigen der gleichen Amtsstellung eingereiht würden.

Das Wort "Dienstrang" in der Berordnung vom 4. Oftober 1879 erscheine als für das gemeinte Verhältniß

Es stelle beghalb die Kommission den Antrag:

"Die hohe Kammer wolle die Großt. Regierung ersuchen, die landesherrliche Berordnung vom 4. Oktober 1879, die Gewährung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an die welklichen Staatsdiener und Angestellten betreffend, soweit darin diesenigen ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten, welchen in Anwendung des § 4 der landesherrlichen Berordnung vom 28. Septbr. 1879 der Kang eines Oberlandesgerichtskathes verliehen worden sein wird, in die zweite Rangklasse hinsichtlich dieser Bezüge eingereiht werden sollen — außer Wirksamkeit zu seßen."

ben sollen — außer Wirksamkeit zu setzen."
Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz Dr. Grimm weist darauf hin, daß sich dei Prüfung des Antrags der Reklamationskommission sosort eine Thatsache in den Vordergrund stelle, nämlich die, daß die Berordnung vom 4. Oktober 1874 für die lausende Budgetperiode ohne praktische Bedeutung sein werde, da

ja das hohe Haus anläßlich der Berathung des Budgets die Mittel zu einer etwaigen Realisirung dieser Borschrift nicht bewilligt habe; es habe an den gesorderten Beträgen sür Wohnungsgeld-Zuschuß für die fünf ersten Staatsanwaltschafts-Stellen je 120 M., im Ganzen also jährlich 600 Mark, um welche es sich hier handle, abgesetzt, bezw. habe eine Einreihung der ersten Staatsanwälte in die zweite Rangklasse auch für diejenigen ersten Staatsanwälte, welchen der Oberlandesgerichtsraths-Rang ertheilt werden sollte, für Wohnungsgeld-Zuschüsse nicht gebilligt.

Es frage fich nun, ob das hohe Saus jest noch Beranlaffung habe, die Legalität ber Wohnungsgeldzuschuß-Berordnung vom 4. Oftober 1874 einer Brüfung in Diefer Beziehung zu unterziehen, nachdem diefelbe für Diese Budgetperiode burchaus unpraktisch und es barnach der Großt. Regierung unmöglich geworden sei, von derselben Gebrauch zu machen. Die Regierung glaube, das Haus könne und solle darnach von dieser Prüfung Umgang nehmen, und zwar bies um fo eher, als die Großh. Regierung felbft zugebe, bag bas Berhältniß, wie es in Folge der Beschlüsse der Budgetkommission und der anläßlich der Berathung des Budgets der Justizverwaltung vom Saufe beschloffenen Berwilligungen geworben ift, nicht ein fertiges sei, sondern daß die Regierung in der nachsten Budgetperiode auf dasselbe gurudtommen muffe, indem fie ber ichon auf biefem Landtag gestellten Regierungsforderung gemäß beantragen muffe, daß bas Befoldungsmaximum für die erften Staatsanwälte wieder auf 6200 Mark erhöht und damit der höhere Wohnungs-geld-Zuschuß wieder verwilligt werde. Befoldung und Rang ftunden allerdings nicht in einem Kaufalverhältniß; die Feftstellung des Rangverhältniffes fei ausschließlich Sache bes Berordnungsrechts ber Krone, die Befoldungsregulirung Sache ber Bereinbarung zwischen ber Großh. Regierung und ben Ständen. Allein für ben in ber Rangverordnung vom September enthaltenen Borbehalt, erften Staatsanwälten ben Rang von Oberlandesgerichts= Rathen besonders zu verleihen, sei doch der sachliche Gebante wefentlich mitwirfend gewesen, bag bie Regierung budgetmäßig in der Lage fei, auch die etatsmäßige Anftellung und das Befoldungsmaximum ber Oberlandesgerichts-Rathe gleichzeitig mit beren Rangftellung ben erften Staatsanwälten zu verleihen. Durch die am Juftigbudget vorgenommene Rurzung fei diefer Gebante gegenstandslos geworben. Die Regierung habe zwar versucht, gegen biefe Kurzung Widerspruch zu erheben, aber vergebens. Sie habe beantragt, mit der Budgetkommiffion nochmals in Berhandlungen zu treten, um unter Festhaltung bes Regierungsgebantens: verhältnigmäßig fehr junge Rrafte im Staatsanwalts-Dienste nicht in ungerechtfertigter Beife ben Borrang vor weit alteren, nicht minder verdienftvollen Rollegialrichtern einzuräumen und guläffige Ersparniffe eintreten zu laffen, bennoch einer objektiven Organisation zuzustreben, welche die Budgetkommission bestimmt, die finanziellen Bezüge in einer Bobe, wie fie bie Regierung wünscht, zu bewilligen.

In der Plenarberathung sei aber auf den vom Redner angeregten Gedanken einer Rückverweisung an die Budgetkommission nicht eingegangen werden. Es müsse also Alles auf die nächste Budgetperiode vertagt werden.

Beute fehle es, gur vollen Durchführung bes Regierungsgebantens, an bem in ber Budgetbewilligung enthaltenen finanziellen Substrat - Die Thatfache, bag bie Regierung in ber laufenben Budgetperiobe nicht über bas Wearmum des Landgerichtsraths : Gehaltes hinausgehen darf, bilbe daber eine weitere Garantie baffir, daß auch mit ben Wohnungsgeld-Buschüffen biefe Grenglinie eingehalten werde: fie biete also auch volltommen rechtliche Sicherheit bafür, daß wenn überhaupt in diefer Budgetperiobe bem einen ober andern erften Staatsanwalte eine Rangerhöhung zu Theil werbe, dieses nur in einer Weise gefchehe, die auf die finanziellen Bezüge gang und gar feinen Ginfluß außern fonne, alfo in einer Beife, bei welcher auch die Wohnungsgelbzuschuß-Frage intatt belaffen und die angegriffene Berordnung gang außer Wirtfamteit bleibe. Diefer positiven Bufage ber Regierung gegenüber scheine fein Bedürfniß vorzuliegen, daß das Haus die Regierung noch ausdrücklich ersuche, die Berordnung aus einem andern Grunde, weil fie, wie gefagt wird, den ersten Staatsanwälten mehr verheiße, als bas Wohnungsgeld-Gefet von 1874 gulaffe, außer Wirffamfeit zu feten, ba die Berordnung schon außer Birfam =

Ein anderer Grund, warum das Haus zur Zeit von einer Reklamirung der Berordnung Umgang nehmen dürfte, bestehe darin, daß anläßlich der Justizorganisation ja noch ein ganzer, großer Kompler anderer, höchst zahlreicher, Hunderte von Paragraphen enthaltender Berordnungen erlassen worden sei, von welchen die jetzt angegriffene Berordnung nur einen ganz kleinen Bestandtheil bilde. Auch diese Masse übriger Berordnungen im Justizgediete werde ja auf diesem Landtage unmöglich mehr der Durchsicht unterzogen werden können, vielmehr die Arbeit auf den nächsten Landtag verschoben und offen gehalten werden müssen.

Das Gleiche könne also um so eher auch mit dieser ebenfalls zur Organisation gehörigen, zudem gegenstandslosen Berordnung geschehen.

Sollte das Haus dem Ansinnen ber Regierung, aus

ben vorgetragenen Gründen von der Reflamation der Wohnungsgeld-Berordnung für die Justizbeamten vom 4. Oktober v. J. für diesen Landtag Umgang zu nehmen, nicht entsprechen können, so überlasse die Regierung dem Ermessen des Hauses, darüber zu entscheiden, ob in der That die Berordnung vom 4. Oktober v. J. mit dem Wohnungsgeld-Gesetze vom 9. Januar 1874 nicht übereinsstimme.

Rur zwei Bunkte wolle Redner noch berühren: Der Kommissionsbericht anerkenne, daß die Berordnung über die Rangverhältnisse der Richter und Saatsanwälte vom 28. September 1879 innerhalb des Berordnungsrechts der Regierung liege, der Kommissionsbericht dezeichnet aber dennoch eine in § 4 derselben vorkommende Nomenklatur, wo es heißt, daß den ersten Staatsanwälten ein höherer Dienstrang (statt "Rang" beziehungsweise persönlicher Rang) verliehen werden könne, als unzutreffend.

Die Regierung könne das auch materiell nicht als richtig zugeben. Dienstrang und Rang seien in Baden überhaupt meist synonym gebrauchte Ausdrücke; sei ein Rang nicht mit einer Amtsstellung verknüpft und falle er daher nicht unter das Wohnungsgeld-Zuschußgeses, so sei ein solcher Rang doch immer noch kein rein persönlicher oder Titularrang, sondern ein Dienstrang im weitern Sinne, sobald er nämlich dienstliche Folgen nach sich ziehe.

Das sei aber hier der Fall, denn der einem ersten Staatsanwalt verliehene Rang eines Oberlandesgerichts-Raths begründe die Aneiennetät des Dienstalters, den fünftigen stellvertretenden Borsitz im Richterkollegium u. j. w.

Es sei also immer noch ein Dienstrang, ähnlich wie ber Dienstrang bes Oberamtsrichters im Berhältniß zum Amtsrichter.

Der zweite Punkt, den Redner noch berühren wolle, beziehe sich auf die Entstehungsgeschichte des badischen Wohnungsgeld-Zuschußgesetzes vom 9. Januar 1874.

Bie dessen Motive ausdrückich besagen, sei dasselbe einsfach eine Uebertragung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1873 über Bohnungsgeld- Juschüsse an Offiziere und Reichsbeamte auf unser Land. Buchstäblich entnommen dem Reichsgesetz sei insbesondere die Vorschrift, daß der mit der Amtsstellung verbundene, nicht der persöulich beisgelegte höhere Rang maßgebend sei. Da aber das Reichsgesetz bennoch vorschreibe, die Bohnungsgeld-Zuschüsse werden jährlich durch den Reichshaushalts-Etat sestgesetz, so sei zweisellos im Reiche jene Distinktion über die Art des Rangs nur eine Normativvorschrift für Aufstellung des Budgets.

Redner glaubt, daß auch für Baden der gleiche Sinn damit verbunden werden sollte, zumal auch in Baden in den Regierungsmotiven zum Geschentwurf ausdrücklich gesagt ist, daß bei Kreirung neuer Stellen den Ständen in Folge der bezüglichen Anforderungen in den Budgets eine Mitwirkung bei Feststellung der neuen Wohnungsgelde Aufdille gesischert sein

geld-Zuschüsse gesichert sei.

Bon diesem Gesichtspunkte aus wäre also nur die Budgetkommission, nicht aber die Reklamationskommission zur Handhabung der betreffenden Borschrift des Bohnungsgeld-Zuschußgesetzes berusen. Erstere, und nach ihren Anträgen das Haus hat aber bereits in der Sache die erforderliche Korkehrung getroffen, so daß also für die Reklamation kein Spielraum mehr übrig scheinen möchte.

Abg. Näf: Auch er sei der Ansicht, daß das Gesetz vom Jahre 1874 und die Berordnung vom 4. Oftober 1879 sich kontraire gegenüberskänden.

Der Hr. Justizminister spreche von Verletzung des Budgetrechts und sei doch vor Allem hier die Sprache von einer Verletzung des Gesetzgebungsrechts; in beiden Fällen habe sich die Reklamationskommission der Prüfung der Sache zu unterziehen; man habe seine Pflicht erfüllt, indem man das Gesetz mit der Verordnung verglichen, letztere mit dem ersteren verunvereindart gehalten und deßhalb an Großh. Regierung das Eingangs erwähnte Erzuchen gestellt.

Abg. Kiefer: Er habe nicht gefunden, daß durch die rechtsgeschichtliche Deduktion des Hrn. Justizministers in die vorliegende Frage mehr Licht gekommen sei; er wundere sich, daß derselbe auf den Standpunkt des Nachtragsbudgets nicht eingegangen sei. Es besteht im vorliegenden Falle eben ein Widerspruch zwischen Gesetz und Berordnung, der durch Betrachtung des Reichsrechts nicht gelöst werden könne. Der einzig richtige Weg scheine ihm der zu sein, wenn man die Berordnung vom 4. Oktober 1879 zurücknehme.

Präsident des Finanzministeriums Geheimerath EIIsstätter: Zur Berordnung vom 4. Oktober 1879 habe er mitgewirkt; er müsse sagen, allerdings, wenn man die Berordnung vom 28. September jenes Jahres so auslege, wie die Budgetsommission es gethan habe, dann komme man freilich zu dem Ergedniß, daß die Berordnung vom 4. Oktober 1879 mit dem Geseh über Wohnungsgelds-Zuschuß im Widerspruch stehe. Man sei sedoch dei der ersten Erwägung über die Neuordnung der staatsanwaltschaftlichen Stellung, dei der er selbst mitgewirkt, davon ausgegangen, daß die Stellung der ersten Staatsanwälte mit den Bezügen der Rangstellung der früsheren Oberstaatsanwälte ausgestattet werde, und habe er dagegen als Finanzminister kein Bedenken gehabt. Diese

Auffaffung habe in dem Nachtragsbudget für bas vierte Quartal Ausbruck gefunden und fei von den Ständen genehmigt worden. Bon ber gleichen Unterstellung fei man bei Bearbeitung bes Budgets pro 1880/1881 ausgegangen und erft nachträglich habe man, weil ein bringliches Bedürfniß nicht vorlag, jum Theil mit Rudficht auf bie Finanglage, es für gulaffig gehalten, bag jur Zeit von einer burchgehends allen erften Staatsanwalten gu gewährenben Gleichstellung mit den Oberlandesgerichts-Rathen abgesehen und nur der nach diefer Richtung gielende Borbehalt ber Berordnung vom 29. September gemacht werbe. Man habe bemnach durch diefen Borbehalt gerabe bas bezwedt, nach und nach je nach Dienftaufgabe, Anciennetät und Leiftung, fammtliche erften Staatsanwalte in bie früheren Bezüge ber Oberftaatsanwälte gu bringen.

Wenn nun die Berordnung nicht gang flar fich ausgebrückt habe, in so fern nämlich die Deutung, daß die Ber-leihung eines blos versönlich höheren Rangs oder Titels vorbehalten werbe, nicht ausgeschloffen fei, fo muffe er touftatiren, daß ber Ginn eben ein anderer, nämlich ber gewesen, daß ber Betreffende in feiner Umtsftellung und Bezügen eine Erhöhung habe erfahren follen. Dies fei nun nicht mehr ausführbar geworben, nachdem die Budgettommiffion und bas hohe Saus die Mittel gur even-

wäre dies nicht der Fall gewesen, so war die Berordnung vom Oftober 1879 nur eine unanfechtbare Ronfequeng ber vorangegangenen Berordnung vom September. Rachbem lettere in ihrer mahren Tendenz hinfällig ge-worden, habe auch die Frage der Wohnungsgelb-Rlaffe feinerlei praftische Bedeutung mehr und fonne man ihren Bortlaut ruhig weiter bestehen laffen.

Es fei barum eigentlich nicht bie Berordnung vom Ottober 1879, jonbern die vom 28. September biejenige, beren Theile einer Brufung zu unterziehen fein

Redner glaubt, man tonne fich wohl baran genügen laffen, biefe Auffaffung zu fonftatiren, im Uebrigen aber eine Menderung an den gefetlichen Bestimmungen nicht eintreten zu laffen, denn über furz oder lang muffe der nach Maßgabe der Budgetbeschlüsse des hohen Hauses für ben Dienst ber Staatsanwaltschaft nicht haltbare jegige Buftanb geandert und bann zweifellos ber reflamirte Inhalt ber Oftober-Berordnung boch wiederhergestellt merben. Die erften Staatsanwälte nunmehr pringipiell in die britte Bohnungsgeld-Rlaffe zu verweisen, fei nicht erwünscht, weil man barin vielleicht etwas Definitives erbliden tonne, mahrend bies nach Anficht ber Großh. Regierung und wohl auch des Saufes nicht ber Fall fei.

Er bitte, von der Reflamirung Abstand zu nehmen. Beschließe das hohe Haus anders, so werde es feine Schwierigkeit haben, die reklamirte Berordnung in ihrem Busammenhang mit der Berordnung vom September 1879 einer Brufung gu unterziehen und ber jegigen Rechtslage

gemäß umzugestalten. Abg. Bar: Die Großh. Regierung erfenne felbft an, daß eine Menderung des Buftandes in Bezug auf die Oberstaatsanwälte eintreten muffe, und habe der Herr Juftigminifter eine Reuregulirung ber Materie in Musficht gestellt; er habe früher die hoffnung gehabt, bag bie Reflamationstommiffion sich überhaupt mit ber Frage nicht mehr zu beschäftigen brauche, indem vielleicht ber Intention ber Rammer von felbit entsprochen werbe. Beute handle es fich nur um die Frage, ob jene Berordnung gesetmäßig fei. Rebner glaubt, wenn man ben erften Staatsanwälten ben Rang von Oberlandesgerichts-Rathen gegeben und ausnahmsweise einen geringeren Charafter verliehen hatte, die Konfequeng aus bem Befepe über Wohnungsgeld-Buschüffe einfacher gewesen ware. Aus ben heutigen Ausführungen ber Berren Minifter habe er nichts vernommen, was geeignet ware, die Ueberzeugung beizubringen, nicht an bem Kommiffionsantrage fest-

halten zu follen. Abg. Fiefer ichließt fich ben Anschauungen ber Abgg. Riefer und Bar an. Es ware heute nichts gefagt worden, was den Standpunkt ber Kommission alteriren tonnte. Der Hr. Justizminister habe darauf hingewiesen, daß die Berordnung für das nächstfolgende Budget keine praktische Bedeutung habe, er bemerte, bag die Antrage ber Rommiffion aus pringipiellen Erwägungen hervorgegangen fei. Schon bie Budgettommiffion fei in die Lage gefommen, biefe Frage lofen zu muffen, und fei auch fie gur Anficht gekommen, daß hier ein Biberfpruch zwischen Gefet und

Berordnung vorhanden sei. Brafibent bes Finangministeriums Geheimerath Ell: stätter betont bem Abg. Bar gegenüber, baß er feinen Unterschied zwischen bessen Borschlag und bemjenigen ber Großt. Regierung zu sehen vermöge, welch lettere gefagt habe, daß ben Staatsanwälten in der Regel ber Amtsrang von Landgerichts-Rathen zukomme, daß jedoch vorbehalten bleibe, einzelnen berfelben auch einen höheren

Amtsrang zu verleihen. Prafibent des Ministeriums des Großh. Baufes und ber Justis Dr. Grimm: Im Anschlusse an das, was der herr Finanzminister in Bezug auf diese Frage soeben gesprochen habe, wolle er noch bemerken: Wenn ber Abg. Bar gefragt habe, warum bie Regierung nicht schon jest und feit der Budgetdebatte eine Neuregelung ber Materie bewirft habe, jo muffe er barauf bemerten, daß die Regierung ju einem Definitivum nur im Stande fei, wenn sie zuvörderst der Zustimmung der Budgetkommission sicher sei. Dem Organisationsvorschlag des Hrn. Abg. Bär gegenüber habe Redner allerdings früher nicht sich ablehnend gezeigt, allein es bestehe durchaus feine Sicher-heit, ob die Budgettommission bereit ware, auf Grund bes Bar'ichen Borfchlags bie von ber Regierung gewünschten, von der Kammer aber gestrichenen höhern Emolumente wieder zu bewilligen. Bejahenden Falls hatte man barüber verhandeln konnen, allein die Sache | reifenden, bezw. eine Aenderung ber in diefer Beziehung

fei ja für jest ohne Ausucht, da ber Borichlag ber Regierung, ben Gegenftand nochmals an die Budgettommiffion zu verweisen, vom Saufe abgelehnt worben fei. Um fo weniger fei erfahrungsgemäß hoffnung, eine von ber Budgetommiffion einmal geftrichene Pofition noch auf bem-

selben Landtage wieder hergestellt zu sehen. Die Regierung habe fich baher nur die Frage ftellen fonnen, ob die Mittel, die für Befoldungszulagen an die Staatsanwälte für bie nachften zwei Jahre bewilligt feien, bem Beburfniß entsprechen. Angefichts ber bewilligten 10,000 Mart sei biese Frage aber zu bejahen gewesen. Alles Uebrige muffe also auf die nächste Periode ver-

schoben werben. Wenn von anderer Seite gesagt wurde, die Regierung erfenne selbst die Resormbedürftigkeit ihrer schon im September 1879 getroffenen Anordnungen, fo ift barauf gu bemerten, daß biefes Bedürfniß nach einer Reuregelung feineswegs in jenen Anordnungen lag, bie gang gut für alle Zufunft unverändert fortbestehen konnten, wenn nur die hiebei unterstellten budgetmäßigen Mittel bewilligt worben waren. Erft bie Richtbewilligung biefer Mittel, von ber bie Regierung durchaus bestreitet, bag fie, refp. die eingetretene Kurzung, eine nothwendige Ronfequeng ber Regierungsmaßregel vom September barftelle, bilbet bas noum, auf Grund beffen bie Regierung veranlagt wirb, für die nächfte Budgetperiode eine Neuregelung ber gangen Materie bezüglich ber Befoldungsverhaltniffe ber erften Staatsanwälte als unabweislich barzuftellen.

Abg. Bar weist bem Brn. Finangminifter gegenüber nochmals barauf hin, daß der Unterschied zwischen beiben Borichlägen barin bestehe, bag bei feinem, bes Redners, Borschlag die Regierung in die Möglichkeit verfest gewesen ware, das durch die Berordnung zu erreichen, was fie erreichen wollte, ohne mit dem Gesetze vom Jahre 1874 in Rolliffion zu fommen.

Abg. Beginger legt ben Standpunkt ber Rommiffion noch einmal in eingehender Beife flar bar.

Der Antrag ber Kommiffion wird hiernach zur Abftimmung gebracht und angenommen.

Es erfolgt hierauf die Berathung bes Berichts bes Abg. Maurer über bie Betitionen "bie Detailreisenben

und Hausirer betr.". Bei bem ausgebehnten Stoffe heben wir nur bas Bichtigfte aus bem Berichte hervor : In erfter Reihe hatten bie Betenten geltenb gemacht, daß mit bem Falle ber let ten Refte ber alten hemmenden Bunftschranken ein frischer, belebenber Luftzug bie Gebiete bes Bertehrs burchftromt habe, allein neben den gesunden Lebensäußerungen hatten sich auch balb trankhafte Erscheinungen gezeigt, welche von bem Gesetgeber nicht beabsichtigt worden feien; es

feien dies: 1) die Uebergahl der Hausirer,

2) die Wanderlager und

3) die Waarenauftionen. Mis Charafteriftitum für biefe 3 Formen ber geschäftlichen Thatigfeit muffe gelten, daß fie alle brei in vielfacher Beziehung bem redlichen Gefchäftsbetrieb gleich ichablich und bem Bublifum weber ein Bedürfniß noch ein Rugen feien; - es ift dies bes Rabern ausgeführt und unter Anderem betont, daß 3. B. Die Detailreifenden mit Anwendung einer großen Beredtfamteit auf bie Raufluft verführerisch wirften und diefelben begwegen oft in wenigen Tagen mehr Berfaufe abichließen, als ber anfaffige Raufmann in Monaten, und daß letterer in Folge beffen faum noch fein Austommen finde. Die Stimmen ber Theoretifer fennten fie mohl, welche ben Einwand entgegenhalten wurben : "Macht es auch fo", allein fie wendeten fich an die Manner ber Bolksvertretung, welche warme Guhlung hatten mit bem praftischen Leben und feinen Bedürfniffen und mit ihnen (ben Betenten) begriffen, daß ber anfäffige Raufmann in Bezug auf Belaftung mit Staats- und Gemeindeabgaben jedenfalls nicht unnünstiger gestellt werden sollte, als der gerumzier Die Betenten hatten auf das Ausland hingewiesen und fei vor Allem ein Ausspruch des Handelsvereins Frauenfeld in bem Thurgauer Gefegentwurf beherzigenswerth :

.Man brauche feine Landvögte mehr zu senden, um das Land auszusaugen, das werde jest in anderer Beise auf bem Wege bes Haufir- und Detailhandels beforgt."

Wir übergehen die ausgedehnte spezielle Begründung und Erörterung des Berichterstatters, da sie theilweise in der Diskuffion nochmals vorkommt.

Bum Schluffe erflart ber Referent, Die Rommiffion fei ber Anficht, daß bas Saufirgewerbe, wie ber Gemerbebetrieb ber Detailreifenden höher besteuert werden follten. Bezüglich ber erfteren murbe einem Borgeben bie Gefetgebung bes Lanbes ein Sinderniß nicht entgegenstellen, wohl aber bezüglich bes Detailreisens ber Art. 26 bes

Zollvereinigungs-Bertrags. Die Kommission stelle beghalb ben Antrag, "bie vorliegende Betition ber Großh. Regierung mit ber Empfehlung ju überweisen, auf eine höhere Besteuerung bes Hausirhandels hinzuwirfen,

fobann aber beim Bundesrathe auf eine Menderung ber angezogenen Bestimmungen bes Bollvereinigungs-Bertrags in dem Sinne hinzuwirfen, daß auch hier eine höhere

Befteuerung ermöglicht werbe". Rebner ermähnt, daß eine einzige Betition eingelaufen sei, welche sich gegen eine höhere Besteuerung der Detailreisenden und Saufirer ausgesprochen habe, von ber Bemeinde Todtmoos; Referent bringt den Inhalt berfelben gur Renntniß bes Saufes und fnupft einige fritische Be-

merkungen baran. Minifterialrath Glodner: Die vorliegenden Betitionen fleibeten fich zwar in bas Gewand einer Steuerfrage. Die Betenten verlangten eine höhere Besteuerung bes Hansirgewerbes und ber Detail-

bestehenden steuergeseslichen Bestimmungen. Auch ber Kommissionsbericht halte fich vorzugsweise an die fteuer= liche Seite bes Gegenftandes, wurde bie bermaligen Borichriften ber Steuergesetze erörtern, erwäge, mas für und was gegen eine Abanderung biefer Borichriften fprache, und gelangte ichlieflich ju bem Schlufantrag. eine erhöhte Besteuerung ber Saufirer herbeizuführen und auf Beseitigung ber reichsgesetlichen Schranken hinguwirfen, welche einer Besteuerung ber Detailreisenben gur Beit entgegenstehen würden. Allein tropbem die vorliegende Frage fich hiernach bem erften Unblide nach als eine steuerliche darstellte, so mare diefelbe im Grunde genommen boch weniger finangpolizeilicher als gewerbepolis zeilicher Natur. Denn nicht bahin ginge die Absicht ber Betenten, ber Staatstaffe eine neue Ginnahmequelle zu eröffnen, neue ober vermehrte Ginnahmen zuzuführen, fondern die höhere Besteuerung der Hausirer und Details reisenden folle lediglich das Mittel zu dem in den Betis tionen und unverhüllt zu Tage tretenden 3weck bilben, bem Zwecke nämlich, das Hausirgewerbe und das ihm verwandte Gewerbe des Geschäfts- oder Detailreisenden möglichft einzuschränken und zu erschweren. Die Frage aber, inwiefern eine Ginengung und Ginschränfung Diefer Gewerbebetriebe überhaupt angezeigt ober zuläffig erscheine, berühre vorzugsweise bas Gebiet ber Gewerbepolizei.

Rachbem jedoch, wie erwähnt, wenigstens ber außeren form nach der Gegenstand fich als eine Steuerfrage barftelle, fo murbe nicht zu umgehen fein, benfelben gunachft von diefer Seite aus in's Ange zu faffen und namentlich au erörtern, inwieweit bie fowohl in ben Betitionen felbit, wie in bem Kommiffionsberichte vertretene Anschauung begründet erscheine, daß die Besteuerung ber bier in Betracht fommenben Gewerbebetriebe im Bergleiche gu ber Besteuerung ber sonstigen, b. i. ber ansassigen Bewerbetreibenben eine gu niedrige mare.

Bezüglich ber Wanderlager und Baarenant= tionen würden die Betenten felber eine berartige Inschauung nicht mehr für gerechtfertigt erachten, nachbem bas Erwerbsteuer-Geset beiläufig eine Berboppelung ber bisherigen Befteuerung biefer Gefchafte gebracht habe. Er erlaube fich, in biefer Beziehung auf Die Musführungen bes Kommissionsberichts hinzuweisen, wonach sich in der That eine erhebliche Abnahme der Bahl der Wanderlager seit Einführung bes Erwerbsteuer-Gesetzes geltend gemacht habe. Auch hebt er dabei namentlich noch her-vor, daß bei uns die Wanderlager (und Waarenauftionen) fcon längft außer gur Staatsfteuer auch zu ben Gemeinbeumlagen beigezogen wären, mahrenb man in andern Staaten, 3. B. in Breugen, erft jest hiezu ichreiten wurde.

Bas die Bemerfung im Kommiffionsberichte anbelange, daß die Betriebstapitalien, insbesondere die Baarenvorräthe ber Banberlager häufig nicht vollständig erfaßt mur-ben, so wolle er die Richtigkeit biefer Bemerkung nicht gerabe in Abrede gieben, allein es fei bas Steuerauffichts-Berfonal ausbrudlich angewiesen, gerade auf diefen Buntt besonders zu achten, und es dürfe erwartet werden, daß mit der Zeit auch in dieser Beziehung eine möglichst korrefte Steuerveranlagung erzielt werben würde.

Die Haufirer anlangend, fo wurden biejenigen Saufi= rer, welche in Baden ihren Bohnfit ober Geschäftsfit batten, an ihrem Geichafts - ober Bohnfit für ihren Geschäftsbetrieb im gangen Lande und für bas gange Jahr gang wie jeber andere Gewerbtreibende veranlagt. Die Betenten würden ihren gefammten Beschäftsertrag aus dem Hausirhandel zu versteuern haben. Wäre dieser Ertrag ein fo hoher, wie ihn die Betitionen darftellen, fo hatten fie eben biefen hoben Ertrag zu verfteuern. Es ware dies gerade ein Hauptvorzug des Erwerbsteuer-Gefetes, daß Jeber nach feinem wirklichen Ertrag veranlagt werden folle. Unter der Herrschaft des Gewerhftener-Gefetes würden Saufirer allerdings ungebührlich edrig zur Steuer herangezogen nach einer festen Schablone und daher möge noch jest die Borftellung von der allzu niedrigen Steueranlage der inländischen Hausirer datiren. Jest aber wäre die Sachlage eine völlig andere, je höher der Ertrag, je höher die Steuer. Und von diesem unter Umständen sehr hohen Steuerkapital, das dem Hausirer in seinem Wohnorte angesett wird, habe er dann auch in diesem letteren Orte die Gemeindeumlagen zu entrichten. Bon einer gu nieberen Befteuerung ber inländischen Haustrer könne hiernach in keiner Beise bie Rebe jein. Gleichwohl verlangten die Petenten eine Abanderung ber fteuergeseglichen Beftimmungen, und zwar in ber Richtung, daß die Haufirer ahnlich wie die Banderlager-Befiger in jedem Ort, in welchem fie hausiren, sowohl gur Staatsfteuer, als and zu ben Gemeinbeumlagen beizuziehen maren. Er halte ein berartiges Berfahren faum für burchführbar. Der Banderlager-Besitzer mare in einer gang andern Lage als ber Haufirer. Er miethe fich ein Bertaufslotal, bevor er jur Eröffnung feines Gefchaftes ichreite, und fonne füglich angehalten werben, vor ber Geschäftseröffnung sich zur Steuerentrichtung anzumelben. Der Hausirer aber, er habe hier namentlich die fleinen Saufirer auf bem Lande im Auge, eröffne fein Geschäft, b. h. bas Unbieten feiner Baare, fofort mit bem Betreten bes Dorfs ober Städtchens. Es muffe beghalb, ftreng genommen, der Haufirer in jebem Ort, bas er überhaupt nur betritt, fich gur Steuer anmelben und fo oft in einem Tage an 3-6 und mehr verschiebenen Orten Steuern und Gemeinbeumlagen entrichten.

Huch ber ausländische (nicht badifche) Baufirer ware, im Durchschnitt gerechnet, nicht zu nieber gur Steuer zu veranlagen. Er habe für jeben Monat eine Tage von 3 Mart zu entrichten nebit einem Buichlag von 1 M. 50 Bfg. für jebe Silfsperfon. Rach ben naberen Berechnungen bes Kommissionsberichtes entspräche bies einem Jahresverdienfte von 3000 bis 3500 M.

felten werbe aber ein Haufirer einen folden Berbienft thatfächlich haben. Eine gemiffe Unbilligfeit läge babei allerbings barin, daß jeder Saufirer ohne Unter-ichied auf den Umfang feines Geschäftsbetriebes gleichmäßig ber fraglichen Tage unterläge und es bürfte allerdings vielmehr in nähere Erwägung zu ziehen fein, ob nicht gewisse Abstufungen für die Taxe sich empfehlen möchten.

Dieje Erwägungen feien bei Erlaffung der Bollzugs= verordnung zum Erwerbsteuer-Besetz auch bereits gepflogen worden. Man glaubte aber bamals im Intereffe einer gleichmäßigeren und einfacheren Steuerveranlagung ber

Einheitstare ben Borzug geben zu follen.

Immerhin fonnte aber ber Gegenstand neuerbings aufgegriffen werben. Und es mare gulaffig, wenn ber Begenftand im Berordnungswege geregelt werbe, ba die Festsetzung der Erwerbsteuer-Taxen durch Berordnung erfolgen fönnte.

Bas die Detailreisenden beträfe, so musse unterschieden merben:

1) zwischen solchen, welche nicht blos Muster, sondern auch Baaren bei fich führen, diese würden unzweifel-

haft unter bie Saufirer fallen; und

2) zwischen folchen, welche nicht für ein bestehenbes Sanbels- und Fabritgeschäft reisten, sondern lediglich bas Gewerbe eines Detailreifenden betreiben, b. h. wie es bie Betitionen ichilbern, zuerft verfauften und bann erft einfauften, um bann die verfaufte Baare liefern zu fonnen. Auch biefe würden lediglich in die Klaffe ber Haufirer

3) aber und gang vorzugsweise hatte man es mit ber Alaffe der eigentlichen Geschäfts- und Detailreisenden zu thun, welche nur Mufter bei fich führen und in ber That für ein Handels= ober Fabritgeschäft reifen.

Bei dieser Rlaffe muffe nun die Petition und wohl auch

Die Betitionstommiffion unterscheiden : amifchen Solchen, welche lediglich bei Bewerbetreibenben

und Handelstreibenden ihre Waaren absetten und bezw. Bestellungen aufsuchten, und Solchen, welche bireft bei Brivaten Bestellungen aufsuchten. Daß bie ersteren feiner besonderen Besteuerung unterliegen sollten, darüber scheine allgemeines Einverständniß zu bestehen. Die letteren bagegen, die bei Privaten unmittelbar ihren Absatz suchen, diese sollen nach der Ansicht der Petenten einer, und zwar möglichst hohen, Steuer unterworfen werben.

Allein einer folden Unterscheidung stellten sich zweierlei Schwierigkeiten entgegen, einmal bie Schwierigkeit, eine icharfe Grenze für die fraglichen beiben Rategorien zu finden.

Man hätte zwar früher in gewerbepolizeilicher Richtung jene beiben Klassen unterschieben, hatte jedoch ben frag-lichen Unterschied später wieder fallen lassen (vergleiche die Berhandlungen bei Berathung ber beutschen Gewerbe-ordnung), weil man sich von ber Schwierigkeit der Ginhaltung ber fraglichen Grenzlinie überzeugte.

Die andere Schwierigkeit läge in den Bestimmungen des Art. 26 bes Zollvereins-Bertrags. Nach der Fassung deffelben erscheine es jum mindeften febr fraglich, ob eine Unterscheidung zwischen Reisenden, welche mit Gewerbtreibenden, und solchen, welche mit Privaten Geschäfte machen, zulässig wäre. Jebenfalls könnte in der Interpretation dieses Artikels Baben nicht isolirt vorangehen. Uebrigens läge die Frage, ob es angezeigt sein möchte, eine folche Interpretation ober gar eine Abanderung der Bestimmungen bes Artifels 26 bes Bollvereins-Bertrags, welche auch in verschiebenen Boll- und Sanbelsverträgen mit fremben Staaten (3. B. mit ber Schweig, mit Defterreich-Ungarn) fich finden, in Anregung zu bringen, zu fehr auf bem handelspolitischen und gewerbepolizeilichen Gebiete, als daß er sich als Bertreter ber Finanzverwaltung für kompetent erachten könnte, diese Frage einer eingehen-

deren Erörterung zu unterziehen.

Bei ber Schwierigkeit ber hier überhaupt in Betracht tommenden Fragen würde es fich vielleicht empfohlen haben, fich lediglich auf eine Ueberweifung ber Petitionen zur Kenntnignahme ber Großh. Regierung zu beschränken. Es würde dies zudem auch korrektiv fein, da es wohl nicht üblich sei, eine Petition, wie es im vorliegenden Fall geschehen solle, in einem andern Sinne als in dem, in welchem fie gestellt ift, der Regierung empfehlend zu überweisen, boch habe die Großh. Regierung keinen Anlag, fich gegen ben gestellten Antrag ber Rommiffion auszusprechen. Dieselbe werde, mögen die Betitionen im Sinne ber Kommiffion empfehlend ober nur gur Renntnifnahme überwiesen werden, eine gründliche, eingehende Brufung ber Sache eintreten laffen, bei welcher bie brei betheiligten Minifterien (Minifterium ber Finangen, des Innern und des Handels) mitzuwirken haben würben, und werde ben in den Betitionen und bem Rommifsionsberichte enthaltenen berührten Mißständen, soweit solche als vorhanden erfannt wurden, thunlichst abzu-

Mbg. Friberich betont ben Standpunkt ber Betitionen, benen es natürlich nur um einen berechtigten Schut zu thun fei: man muffe allerdings die Auswüchse ber Gewerbefreiheit beschneiben. Durch Schaben werbe man flug. Redner erinnert an jenen schwindlerischen schlesischen und holsteinischen Leinwandhandel, ben jene Detailreifen-ben bei uns getrieben hätten. Die Großh. Finanzverwaltung habe ihre Hilfe zu diesem Zwecke angeboten.

Abg. Birfenmaner: Er fei mit den Bebenken ein-verstanden, welche man im Allgemeinen gegen die Detailreisenden und Hausirer geäußert habe; es sei fein Zweifel, daß sie unser Gewerbe schädigten, man muffe jedoch untericheiben zwischen bem großen und bem fleinen Saufirer, B. auf bem Schwarzwald lebten eine Menge Leute fast ausschließlich von diesem fleinen Hausirhandel, mit dem sie die Erzeugniffe ihrer Hausindustrie wieder an den Mann brachten; der Berdienft fei bort ein außerft geringer, der Boben unproduftiv.

Benn man biefen Mann höher belaften wollte, fo würde derfelbe vorziehen, als Bettler in der Welt herumzuvagi= Bon bem Großh. Begirfsamt St. Blafien fei ihm die Nachricht zugegangen, daß in Todtmoos unter 1600 Einwohnern allein 121 bermalige Haufirer feien.

Abg. Rlein: Er fonne ebenfalls fonftatiren, daß die Mifftanbe, wie fie ber Berichterstatter berührt, wirklich vorhanden feien; Dorf und Stadt führe hierüber Rlage und muffe man möglichste Abhilfe dafür schaffen, daß diefe Leute wenigstens nicht bevorzugter gestellt seien als unsere Gewerbsteute. Er fenne Beispiele, wo folche Detailreisfende scheinbar nur Mufter mit sich führten, jedoch thatfächlich große Borrathe bei fich hatten und Absatz fanden ohne einen Rreuger Steuer gu bezahlen; es feien biefe der Ruin aller anftandigen Raufleute, diefer Sanfirhandel, möge er früher Berechtigung gehabt haben, nicht mehr aber jest bei unfern ausgedehnten Berkehrsmitteln; man möge ihren Antrag annehmen; ben von Abg. Birkenmaner berührten Berhältniffen könne man ja immerhin Rechnung

Abg. Röttinger: Dieses Saufirmefen sei eine mahre Landplage geworden. Dieje Leute benütten die Gutmuthigfeit des Publifums, indem fie baffelbe durch ihre größere Guade gur Anschaffung von Gegenständen veranlaßten, welche die Leute besser und billiger bei unseren Gewerbsleuten haben fönnten. Es sei dies ein nationalökonomischer Nachtheil. Diese Berhältnisse bergten jedoch noch eine andere Befahr in fich, baburch, bag fie Jahr aus Sahr ein im Land herumwanderten, entzögen fie fich vielen Pflichten, Die ihnen ber Staat auferlege, fo 3. B. bem Schulzwang, und werde jo eine Generation von Landfahrern herangezogen; es feien einschränkende Bestimmungen nicht gegen bas Pringip ber Gewerbefreiheit, vielmehr halte er gewiffe Ginschränkungen als einen Aft ber billigften Gerechtigfeit.

Abg. Schoch hebt die steuerliche Seite der Frage hervor, man wolle nicht ben Schut bes Gewerbes, fonbern eine gleiche Belaftung beffelben.

Es fei eben schwer, die Sohe der Erwerbsteuer im Berhältniß zur Staatssteuer für die Detailreisenden gu bemeffen, deghalb folle fie etwas hoch gestellt werden.

Regierungstommiffar Ministerialrath Schenfel: Es seien bei Erörterung der vorliegenden Frage verschiedene Buntte berührt worden, welche in bas Gebiet ber Bewerbepolizei fielen, namentlich bie Frage, ob die Detailreisenden den Haufirern ahnlich zu behandeln feien; es fei richtig, daß früher das babische Gewerbegefet Beftimmungen enthalten habe, wonach die Detailreisenden, sofern sie unmittelbar beim Bublikum Bestellungen aufsuchten, gewerbepolizeilich als Haufirer behandelt worden feien; vom Standpuntte ber gewerbpolizeilichen Intereffen glaube er, daß dies jest noch angemeffen wäre, und fonne er hier mittheilen, daß die badifche Regierung gelegentlich ber neuerdings von der Reichsregierung wegen Reform des Titel III der Gewerbeordnung veranstalteten Erhebung einen diesbezüglichen Antrag bei dem Hrn. Reichsfanzler gestellt habe.

Es habe vorhin der Abg. Röttinger eine Reihe von Beschwerden gewerbspolizeilicher Natur vorgeführt und betont, daß unter ben Saufirern eine Menge Berfonen unzuverläffiger Natur feien, welche bies Gewerbe gum Bettel und zur Landstreicherei migbrauchten, und bag insbesondere auch Rinder babei mitgeführt würden. Die Großh. Regierung sei schon seit einer Reihe von Jahren bestrebt, durch Berordnungen und Generalerlaffe biefen

Migständen, namentlich auch der Mitführung von Rindern bei bem Saufirergewerbe entgegenzuwirfen.

Da übrigens ein Reichsangehöriger, ber in irgend einem beutschen Staate einen Saufirschein lofe, diefen für gang Deutschland gebrauchen fonne, jo fei burch Magregeln, bie lediglich für bas babifche Staatsgebiet gelten, nicht allseitig zu helfen. Es sei eben zu erwarten, daß gelegentlich ber durch das Reich vorbereiteten Revision bes auf bas Hausirgewerbe bezüglichen Titels der Gewerbeordnung für alle Staaten eine Berschärfung der polizeis lichen Aufficht eintrete. Die Großh. Regierung habe fich in dieser Beziehung gegenüber dem Hern Reichskanzler für eine Erweiterung der Boraussehungen ausgesprochen, unter denen einem Reichsangehörigen die Zulassung zum Hausirgewerbe versagt und die ertheilte Zulassung zurückten. genommen werden könne; fie fei der Anficht, daß die Ausschließung von biefem Gewerbe überall dann guläffig fein sollte, wo die Persönlichkeit des Gesuchstellers nicht bie erforderliche Buverläffigfeit für ben Betrieb diefes manchen Ausschreitungen Anlaß gebenden Gewerbes biete; nach der jegigen Fassung der Gewerbeordnung fei das Ermeffen der Berwaltung hinfichtlich der Ausschließung ungeeigneter Elemente zu sehr beschränkt, indem fie den Legitimationsschein nur wo gang bestimmte Thatsachen, 3. B. Bestrafung wegen Diebstahls, Brandstiftung und bergleichen vorliegen, versagen burfe. Benn die Regierung sonach der Ansicht sei, daß durch Berschärfung der polizeilichen Bestimmungen und der polizeilichen Aufficht ben unläugbar bei bem umberziehenben Gewerbe aufgetretenen Migständen noch mehr als bisher entgegengewirft werden fonne, so glaube sie doch ge-werbspolizeiliche Magnahmen, die lediglich ben Schut bes anfässigen Gewerbe- und Handelsstandes gegen die Konfurreng der im Umherziehen betriebenen Gewerbe gum 3wed haben, nicht in's Ange faffen zu follen. Golche Magnahmen seien übrigens auch burch die Betenten nicht verlangt und von der Kommission nicht befürwortet worben. Ramentlich könne die Regierung auch nicht der Einführung einer folden Befteuerung bes umberziehenden Gewerbes bas Wort reben, welche durch ihre Bohe mittelbar wie ein polizeiliches Berbot wirke. Bohl aber sei sie vom Standpunkte der Bflege der Bolkswirthschaft ganz damit einverstanden, daß nicht die Art der Besteuerung der umberziehenden Gewerbetreibenden dahin aus-

ichlagen burfe, ben anfäffigen Gewerbe- und Banbelsftanb, der ja eine der Grundlagen eines gesunden wirthschaftlichen und focialen Lebens fei, in Nachtheil gu fegen; es fei auf eine gleichmäßige Besteuerung ber anfässigen und herumziehenden Gewerbetreibenden hinguwirfen, wobei eher barauf Bebacht zu nehmen fei, bag bie nicht gang zu vermeibenden Ungleichheiten zu Ungunften des mobilen Handels eintreten. Dieses Pringip liege ichon ben berzeitigen Steuerbestimmungen zu Grunde; es auch auf die unmittelbar das Bublifum auffuchenben Detailreifenben auszubehnen, fei bie Regierung gur Beit noch burch die reichsgesetlichen Bestimmungen gehindert. Man werbe übrigens die Frage, ob eine Revision der fteuerlichen Bestimmungen in ber von ben Betenten in's Muge gefaßten Richtung angemeffen sei, einer nochmaligen grundlichen Brufung unterziehen. Die Großh. Regierung faffe baher auch eine empfehlende leberweifung nur in bem Ginne auf, daß eine erneuerte Untersuchung auf diefem Gebiete angestellt werden möge.

Die Abgg. Maurer, v. Bobman und Balg ftellten ben Antrag, Die Betition ber Großh. Regierung empfeh-

lend zu überweisen. Rach einem Schlufworte bes Berichferftatters wird der Antrag Maurer und Genoffen abgelehnt, bagegen ber Kommissionsantrag angenommen. hiermit Schluß ber Sigung.

Rarisruhe, 4. Marg. 14. Sigung ber Erften Rammer. Unter Borfit bes Brafibenten Obfircher. Am Regierungstische: Staatsminifter Turban, General-

birettor Gifenlohr, Betriebsbireftor Schupp. Tagesordnung: Berathung bes von Geh. Rath Gras=

hof erstatteten Kommissionsberichts über: 1. das Budget ber Eisenbahn=Betriebsverwaltung, und

- a. bas Bubget für ben eigentlichen Bahnbetrieb, b. bas Budget für ben Betrieb ber Gifenbahn-Bert-
- c. bas Budget für ben Betrieb ber Gifenbahn=
- Magazine, 2. das Budget der Bobenfee = Dampfichifffahrts = Ber=
- waltung; 3. bas Bubget ber umlaufenben Betriebsfonds biefer

beiben Berwaltungszweige;

4. bas Budget über ben Untheil Babens am Reinertrag ber Main-Nedar-Eisenbahn für bie Jahre 1880 und

Bur Generalbiskuffion erhält zunächst bas Wort ber Berichterftatter Geh. Rath Grashof: Die Brufung bes vorliegenden Budgets und die Bergleichung beffelben mit früheren Budgets fei burch ben Umftand erschwert worben, baß daffelbe in zwei verschiedenen Formularen vorgelegt wurde, nämlich einmal in dem früheren und fodann in dem allgemeinen beutschen Buchungsformular. Redner erörtert gunächft bie Unterschiebe zwischen bem früheren und bem jetigen Berfahren und zeigt, wie die neue Ginrichtung bebeutende Bortheile vor ber früheren voraus habe (im Gin=

zelnen vergl. ben Kommissionsbericht).

Bas bas Budget in materieller Beziehung betreffe, fo fei ja befannt, daß die Gifenbahn-Rente feit Jahren im Abnehmen begriffen ift, es liege baber nabe, die Magregeln in Erwägung zu ziehen, welche eine Berbefferung herbei-zuführen geeignet waren. Es fonnten jedoch heute bie all= gemeinen Fragen über unfere Gifenbahn-Berhaltniffe, über bie Gifenbahn Schuld hier außer Betracht bleiben; jum Theil feien Diejelben ichon bei einer früheren Gelenheit er= örtert worben, auch werbe fich fpaterhin boch noch Gelegen= beit bieten, hierauf gurudgutommen. Sier feien nur biejenigen Bunfte zu berühren, welche auf ben eigentlichen Gijenbahn Betrieb Bezug haben. Um auf biefem Gebiete bie burch bie Lage gebotenen Ersparniffe herbeizuführen, fonne zweierlei in Betracht gezogen werden, nämlich einmal eine Beichränfung bes Berjonals, und gwar hauptfächlich auf solchen Bahnen, die dem lokalen Berfehre bienen. Für folche untergeordnete Streden werbe bie Ginführung bes Setundarbetriebs in Ermahnung gu fommen haben. In zweiter Reihe fomme in Betracht bie Revifion ber Tagen für ben Berfonenverkehr. Im antern Saufe fei ein hierauf abzielender Bunfch gu Brotofoll erflart worben. Die Kommiffion fei gleichfalls der Ansicht, daß es durchaus billig erscheint, daß der Ausfall in erfter Reihe von Denjenigen gededt wird, welche von ber Gifenbahn Gebrauch machen Allein es muffe mit ber größten Borficht bier vorgegangen werben und jebenfalls fei ein Einvernehmen mit ben Rachbarftaaten zuvor berguftellen. Die Rommiffion fei baber mit bem von ber Zweiten Kammer geäußerten Buniche einverstanden, halte es aber nicht für erforderlich, baß auch in diesem Saufe ein ähnlicher Bunich zu Prototoll erklart wird, ba gu erwarten ftehe, daß die Großh. Regierung ichon auf die vont andern Saufe gegebene Anregung Diefer Frage naber

Schließlich halte er fich noch für verpflichtet, gu erflaren, baß aus bem vorliegenben Bubget im Großen und Gangen bas ernfte Beftreben ber Generalbirettion erfichtlich fei, burch Ersparniffe eine Berbefferung bes finanziellen Ergebniffes herbeizuführen.

Freiherr v. Göler möchte zuerst aussprechen, daß ber Leitung unserer Gisenbahn-Berwaltung, welche in jeder Sin= ficht eine muftergiltige fei, feine Schuld beigemeffen werben könne an ber gegenwärtigen miglichen Lage; die Urfachen des großen Ausfalls, ber auf der ganzen Finanzwirthschaft brudend lafte, feien wo anders zu fuchen. Derfelbe hange jedenfalls wesentlich zusammen mit ber Errichtung von Bahnlinien, die einen unverhaltnigmäßig großen Bauauf= wand erforbern. Namentlich bie Berglinien verurfachten einen bedeutenden Aufwand.

Die nächfte Lehre, welche hieraus gezogen werden muffe, fei bie, bag fünftig bei Erbauung neuer Bahnen etmas

er

in

ur

n

an einen Reubau nur bann gebacht werben burfe; wenn bie Garantie gegeben fei, baß ber Staatstaffe badurch fein Nachtheil erwächst.

Wenn er fich nach Mitteln umfehe, welche ein gunftigeres Ergebniß herbeizuführen geeignet find, jo trete ihm vor Allem die Umwandlung der 4% Eisenbahnanleihe in eine 4% entgegen. Durch eine solche Umwandlung könnten immerhin mehr als 200,000 M. bem Staat gespart werben.

Die Gifenbahn-Berwaltung habe bereits in anerkennens= werther Beife die Betriebstoften einzuschränken versucht, namentlich burch eine Beichrantung bes Berjonals. Er möchte die Verwaltung bitten, hierin recht vorfichtig zu Werke zu geben; man könne auch zu weit geben. Bas bie Einschränfung bes nieberen Berfonals anlange, fo icheine ihm, bag man bier an ber außerften Grenze ber Einschränfung bereits angefommen fei. Bei noch größerer Einschräntung befürchte er eine Geschäftsüberburdung bes Personals namentlich auch nach ber Richtung, bag allmälig immer mehr auch die Sonntage jum Dienfte verwendet werben muffen. In biefer Beziehung muffe er bemerken, baß, wie er felbft ichon mahrzunehmen Belegenheit gehabt habe, ichon jest häufig an Conntagen in ben Gifenbahn= Werfftätten Arbeiten verrichtet werben, welche füglich verichoben werben könnten. Das muffe möglichst vermieben werben. Es follte auch bie Beranftaltung von Extrazügen an Sonntagen mit Rudficht auf bas Berfonal möglichft

Ersparniffe ließen fich aber weiter erzielen, wenn bie Bahnhöfe und die Waggons etwas weniger luxurios ein: gerichtet wurden, als dies bisher ber Fall gemefen. In diefer Beziehung werbe weit mehr Aufwand gemacht als in anbern Ländern, wie g. B. in Frankreich. Das Bubli= tum fei allerdings ziemlich anspruchsvoll hierin; allein bie Rudficht auf die finanzielle Lage bes Staats erheische hier bie außerfte Ginschränkung.

Die Erhöhung ber Berfonentagen halte er nicht nur für wünschenswerth, fonbern auch für gerecht; benn er febe nicht ein, warum bie Steuergabler ben Bergnugungs: und Beichäftsreisenben bas Reifen erleichtern jollen., Gine Erhöhung ber Taxen fei aber um fo gerechtfertigter, als Die Roften ber Gifenbahn = Berwaltung im Laufe ber Zeit um etwa 50% fich erhöht haben.

Bas bagegen bie Ginschränfung ber Bahl ber Büge betreffe, fo glaube er, daß man auch hier bereits an ber

Grenze bes Zuläffigen angelangt fei. Enblich glaube er hier noch aussprechen zu follen, bag er die Erhöhung ber Ginnahme aus bem Güterverkehr um 600,000 M., wie bies von ber Zweiten Rammer beschloffen worden fei, für höchst bedenklich halte; er glaube nicht, daß es jur Solibibat bes Staatshaushalts beitragen tonne, wenn man in biefer Richtung zu fehr Hoffnungen und Buniche

malten laffe. Bralat Doll will nur mit Bezug auf bie Conntags= frage, welche vom herrn Borredner in die Diskuffion gejogen worben fei, eine Bemerkung machen, ba er auf bem vorigen Landtage über biefe Frage im Saufe Bericht zu erstatten gehabt habe. Er fei zwar nicht genügend informirt über bie Beftimmungen, welche fur bie Bebienfteten ber Gifenbahn : Berwaltung bezüglich ber Sonntagsarbeit maßgebend find; er erlaube fich aber ben vom Borrebner geaußerten Bunich, es möchte biefen Bediensteten bie thunlichfte Berücksichtigung geboten werben, damit ihnen ber Sonntag erhalten bleibe, auf's Angelegentlichfte zu unter-

Staatsminifter Turban fpricht feinen Dant aus für die ber Gifenbahn=Berwaltung heute gezollte Anerkennung. Auch er könne bestätigen, daß die Generaldirektion eifrig bemüht fei, alle nur irgend thunlichen Ginichränkungen und Bereinfachungen ber Berwaltung eintreten zu laffen. Das von bem Borrebner Gesagte gabe ihm noch zu einigen Bemerkungen Anlaß. Zunächst könne er die Erfüllung der von Frhrn. v. Goler ausgesprochenen Buniche bezüglich ber fünftigen Gifenbahn-Baupolitit nur zum Theil zusagen. Die Großh. Regierung fei ja in biefer Beziehung ichon feit einiger Zeit mit ber größten Sparfamteit verfahren. Gine Anzahl von Bahnbauten feien gurudgefiellt worden, obwohl hierzu die Mittel bereits genehmigt waren und obwohl bie Großh. Regierung bezüglich einiger fogar burch Staatsvertrage jum Bauen fich verpflichtet hatte. Dieje Burudhaltung werde beibehalten werben; allein ein Stillftand burfe nicht eintreten. Bei einer Betrachtung unferes Bahnnetes zeige es fich nämlich, bag einzelne Gegenben febr reichlich, faft zu reichlich, mit Gifenbahnen ausgestattet find, mahrend andere ber Bohlthat ber Gifenbahnen gang entbehren. In biefen Gegenden aber, wo feine Gifenbahnen bestehen, übe bies einen nachtheiligen Ginfluß aus auf bie gefammten wirthschaftlichen Berhältniffe. Da nun ber Staat bie Gifenbahnen nicht etwa auf Spekulation, fonbern lediglich im Intereffe des Landes bauen muffe, fo fei es ihm nicht erlaubt, in einem bestimmten Momente ftille gu ftehen und einzelne Gegenden gang zu vernachläffigen. Wenn er also auch zugebe, daß mit ber äußersten Borsicht ju Berte gegangen werben muffe, fo werbe man fich boch auch ju vergegenwärtigen haben, baß gegen einige Lanbes=

sparfamer zu Werke gegangen werben muffe, bag überhaupt | theile noch Pflichten zu erfüllen find. Bezüglich ber Art und Beife ber Ausführung werde jedenfalls bas von ben Borrednern Bemerkte in Betracht gezogen werden. Insbesondere werbe man auch für gewiffe Streden ben Sefundarbetrieb in Ausficht zu nehmen haben. Er ipreche bie hoffnung aus, daß es möglich fein werbe, den Bunichen ber noch ber Bahn entbehrenben Landestheile gerecht gu werben in nicht allzu ferner Zeit und in einer allfeits befriedigenden Weise.

Bas die Beschränfung bes Betriebs anlange, jo muffe hier mit außerfter Borficht gu Berke gegangen und mit Tatt und Rudfichtsnahme auf alle einschlägigen Berhalt: niffe versucht werden, die richtige Mitte gu treffen.

Gine Erhöhung ber Grundtagen für den Berfonenverfehr liege ja außerorbentlich nahe. Die Großh. Regierung habe diefe Frage bereits fehr forgfältig erwogen, fei aber jur Beit gur Unficht gelangt, baß eine folche Erhöhung mehr zum Nachtheil als wie zum Bortheil ausschlagen werbe. Gine Besprechung biefes Gegenftandes mit ben Nachbarstaaten sei natürlich nicht ausgeschloffen; er möchte aber bitten, die Erwartungen in diefer Beziehung nicht gu hoch zu spannen.

Benn Frhr. v. Goler bie luxurioje Ginrichtung an ben Bahnhöfen getabelt habe, fo wolle er zugeben, bag hinfichtlich ber bestehenben Ginrichtungen vielleicht mit größerer Sparsamkeit seiner Zeit hatte vorgegangen werben konnen. Bei ben neuen Ginrichtungen werden fonnen. fei bies ber Fall gewesen. Prinzipielle Aenderungen an bem bestehenden Betriebsmaterial, wie fie ber Borredner als wünschenswerth bezeichnete, wurden jedenfalls große finanzielle Opfer verursachen. Uebrigens dürfe man unsere Einrichtungen nicht vergleichen mit benen eines Lanbes. welches in diefer Beziehung fo ziemlich von allen Geiten als nicht mustergiltig angesehen werbe. Im Bergleiche mit ben Einrichtungen anderer beutscher Länder durften unfere Ginrichtungen nicht über bas Dag beffen hinaus

geben, mas anderwärts befteht. Bezüglich ber Conntagsruhe bes Perfonals fonne er nur erklären, daß es der lebhafteste Wunsch der Regierung mare, wenn fie eine Ginrichtung treffen tonnte, bag ihren Beamten und Bedienfteten ber Sonntag völlig frei gegeben ware. Gine folche Ginrichtung ware bas 3beal; fie fei aber unmöglich zu erreichen. Es feien aber Ginrichtungen getroffen, daß wenigstens bas bentbar Mögliche erreicht werden fann.

Daß in den Werkstätten bes Conntags gearbeitet werbe, fei ihm nicht bekannt; benn es fei gerade bas Gegentheil vorgeschrieben; nur gang bringliche und unaufschiebbare Arbeiten bürften verrichtet werben.

Generaldireftor Cifenlohr: Die heute ber Generalbireftion gezollte Anerkennung werbe für biefelbe ein Sporn fein, auf bem bisher eingehaltenen Wege fünftig vorzugeben. Gegenüber ben von ben beiben erften Rednern ausgesprochenen Wünschen wolle er fich noch Einiges zu bemerken er= lauten. Bunachft fonne er bie Berficherung abgeben, bag mit ber Berminderung bes Berfonals boch eine Erhöhung ber Brafenzzeit ber Bediensteten nicht verbunden ift, somit eine Geichäftsüberbürdung im einzelnen Falle nicht vorliegt. Die Berminderung habe fich vielmehr burch eine andere Bertheilung ber Geschäfte ermöglichen laffen. Sie hat aber auch nicht die Folge, baß die Bahl ber freien Sonntage ber Bebiensteten gefürzt worben ware. Rebner erläutert

bie in biefer Sinficht getroffenen Anordnungen. Auf die Frage ber Erhöhung ber Personaltagen wolle er heute nicht eingehen; es fei bies eine außerorbentlich beifle Frage, die einer eingehenden Untersuchung bedürfe. Jedenfalls werbe es ohne eine Berftändigung mit ben Nachbarftaaten nicht möglich fein, auf biefem Bege eine wirkliche Berbefferung ber finanziellen Ergebniffe berbeigu= führen. Bas die Bemertung im Rommiffionsbericht betreffe, daß die Einnahmen aus bem Personenverkehr auf Grund ber bestehenden Taxen felbft in gunftigen Jahren bie betreffenden Transportkoften bei Weitem nicht zu beden pflegen, fo mache er barauf aufmertfam, baß bie Berechnung, auf welche diese Bemerkung sich gründet, auf schwachen Füßen fteht. Es fei absolut nicht möglich, genau zu berechnen, wie viel ber Bersonenverkehr und wie viel ber Guterverkehr einbringt, b. h. wie viel von bem Reinertrag auf ben einen ober ben andern entfällt. Es tonne bies nicht ein= mal für einzelne Streden genau berechnet werben.

Wenn behauptet worden fei, daß unfere Ginrichtungen zu luxuriös feien, jo liege barin etwas Richtiges, allein man ftebe gegebenen Berhältniffen gegenüber und er glaube nicht, daß es für eine einzelne Berwaltung eines einzelnen Staates rathfam fein werbe, in biefer Beziehung weit= gehende Menderungen vorzunehmen.

Geh. Rath Anies. Das Beftreben ber Berwaltung, Erfparungen zu machen, foweit es immer angeht, habe feinen vollen Beifall. Begenüber der Unficht des Frhrn. v. Boler muffe er aber fich dahin aussprechen, daß recht wohl auch noch durch weitere Beschränkung der Zahl der Züge Ersparungen gemacht werden könnten; in dieser Beziehung sei man feines Erachtens noch nicht auf ber Grenze bes überhaupt Bulaffigen angelangt, habe vielmehr ben Ansprüchen bes Rublifums zuviel nachgegeben.

Man muffe fich vergegenwärtigen, daß ber für einen einzigen Bug gemachte Aufwand fehr oft ausreichen murbe, um die Berfonen von zwei Bugen zu beforbern, und es follte baber in Ermägung gezogen werden, ob nicht in vielen Fallen burch ein weniger raiches Aufeinanderfolgenlaffen der Buge namhafte Ersparniffe! erzielt werden fonnten. Er wolle es natürlich unterlagen, beftimmte Stellen in unferem Lande namhaft zu machen, wo in diefer Weife vorgegangen werden konnte, fondern nur allgemein auf die Möglichkeit einer Koftenersparniß auf diefem Wege hinmeifen.

Redner erörtert dann noch die Frage der Erhöhung der Grundtaxen, in welcher Beziehung er ber Anficht ift, daß das hiezu unerlägliche Einvernehmen mit den benach= barten Staaten nicht jo leicht werbe hergestellt werden

Die Konfurreng ber Nachbarlinien fomme übrigens nur bei einem Theile unferer Bahnen in Betracht.

Rebner knüpft hieran noch einige allgemeine Betrachtun= gen über bas Berhältniß unferer Bahnen zu benen ber Nachbarstaaten, von dem er glaubt, daß baffelbe mit der Zeit ein anderes werben muffe, ba es schließlich trot aller Konkurrenz doch dahin kommen werde, daß jede Bahn den Berkehr zu vermitteln hat, ber ihr naturgemäß zufommt.

Roelle kann fich ber von den Borrednern ber Gifenbahn= Berwaltung ausgesprochenen Anerkennung anschließen, mochte aber noch einen Uebelftand gur Sprache bringen in Betreff ber Bahnübergange. Er habe nämlich, nament= lich in hiefiger Stadt, schon die Wahrnehmung gemacht, baß die Borschriften bezüglich bes Schließens ber Barrieren bei Eisenbahn = Uebergängen nicht gehörig gehandhabt werden. Die Barrieren blieben häufig, wenn bie Buge ober Lokomotiven unterwegs seien, geöffnet, es könnte daber fehr leicht ein Unglucksfall eintreten. Rebner fpricht ben Wunsch aus, daß die betreffende Vorschrift ben Bediensteten beffer eingeschärft werben möge.

Betriebsdirettor Schupp: Rach ber Berordnung mußten bie Barrieren nur gefchloffen werben, wenn gange Buge paffiren. Es mare ber lebhaftefte Bunich ber Bermaltung, wenn diese Uebergange so oft eine Maschine paffirt, abgeichloffen werben konnten; allein bier in ber Stadt Rarls= rube fei dies bei dem lebhaften Berkehre unmöglich und es wurde sofort wieber zu Beschwerben anderer Art führen. Für die hiefigen Bahnübergange sei genügenbes Auffichtspersonal aufgestellt, feines Biffens fei auch ein Unglücksfall noch nicht vorgekommen.

Rach furgen Bemerkungen von Roelle und Geh. Rath Rnies wird die Generaldiskuffion geschloffen und in die Einzelberathung, und zwar zunächft bes Budgets ber Gifen= bahnbetriebs-Berwaltung eingetreten.

Bei Titel I ber Einnahme Transportgefälle § 1 aus bem Berfonen=, Gepad- 2c. Berfehr rügt Freiherr v. Mar= schall die Einrichtung der Zuschlagsbillete zu den Schnell= jugsbilleten. Die Bestimmungen hierüber feien fo fompli= girter Art, daß fie nicht einmal das Personal, geschweige benn die Reisenden tennen. Er möchte die Generalbirektion bitten, dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Generaldirektor Eisenlohr verkennt nicht, daß diese Einrichtung Unbequemlichkeiten mit fich bringe, es feien übrigens die Bediensteten genau inftruirt. Wenn ihm beftimmte einzelne Fälle zur Kenntniß gebracht wurden, wo fich das Gegentheil gezeigt habe, wurde er gerne das Nöthige anordnen.

Bei Titel IV ber Ausgaben Roften ber Unterhaltung ber Bahnanlagen möchte Se. Großh. Sobeit ber Bring Rarl gur Sprache bringen, bag bie Bufahrtsftragen gu entfernter gelegenen Bahnhöfen nicht immer mit ben er= forderlichen Schutmitteln für ben Fall bes Scheuwerbens von Pferben versehen find; bies fei bann um fo gefährlicher, wenn, wie dies nicht felten ber Fall, ju beiben Seiten ber Straßen abichuffige Damme find; folche Schutsvorkehrung habe z. B. nicht die Zufahrtsftraße zum neuen Bahnhof in Bretten. Redner wunscht, daß hier die nöthige Abhilfe getroffen werbe.

Generalbireftor Gifenlohr erwidert hierauf, daß die Unterhaltung der Zufahrtsstraßen nur in den allerwenigsten Fällen der Eisenbahn-Berwaltung obliege, gewöhnlich würden fie entweder als Gemeindes oder als Landstraßen behandelt. Der von Gr. Großh. Hoheit angeführte Fall fei ihm nicht befannt; wenn ein Berfäumniß ber betr. Berwaltung vorliege, so werbe bas Nöthige nachgeholt werben.

Es knüft sich hieran noch eine kurze Erörterung zwischen Freiherrn von Goler und Generalbirektor Gifenlohr, worauf die Diskuffiou geschloffen wird.

Die nunmehr vorgenommene Abstimmung ergibt die Un= nahme ber vier Eingangs genannten Budgets nach ben

Beschlüssen ber Zweiten Kammer. Das Haus schreitet noch zur Wahl einer Kommission für die im andern Hause von dem Abg. von Feder einges brachte Motion, die Revision ber Städteordnung betreffenb. Es werben gewählt: Seine Durchlaucht Fürst zu Löwen-stein, Freiherr von Rübt, Freiherr von Göler, Präfibent Schwarzmann, Geh. Rath Bluntichli, Geh. Rath Rnies und Roelle.

hierauf wird die Sitzung geschloffen.

Roggen loco hiefiger 19.50, per März 18.30, per Mai 18.30, per Juli 18.10. Hafer loco 14.50. Rüböl loco 29.70, per Mai 28.80, per Oftober 29.90.

Bremen, 4. Märg. Betroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.30, per April 7.45, per Mai 7.55, per August-Dezember 8.25. Ruhig. Amerikanisches Schweineschmalz, Bilcor (nicht verzollt) 413/4.

Paris, 4. März. Küböl per März 78.25, per April 78.50, per Mai-Aug. 80.25, per Sept.-Dez. 81.50. — Spiritus per März 74.—, per Sept.-Dez 70.—. Juder, weißer, dispon. Rr. 3, per März 67.75, per Mai-Aug. 67.50. — Mehl, 8 Marten, per März 68.75, per April 68.75, per Mai-Juni 68.—, per Mai-Aug. 66.75. — Weizen per März 33.50, per April 33.25, per Mai-Juni 32.50, per Mai-Aug. 31.50. — Roggen

per Mars 22.50, per April 22.75, per Mai-Juni 23.—, per Mai-Aug. 21.75. Antwerpen, 4. März. Betroleum-Markt. Schlußbericht. Stimmung: Ruhig. Raffinirtes Type weiß, bisponibel 181/2 b.,

Stimmung: Ruhig. Rappuntes Lybe 1881/2 B.

New = Port, 3. März. (Schlußturfe.) Betroleum in NewYort 73/4, dto. in Bhiladelphia 75/8, Mehl 5,65, Mais (old mired) 60, Kother Binterweizen 1,50, Kaffee, Rio good fair 155/8, Hadana-Juder 71/2, Getreidefracht 33/4, Schmalz, Marke Wilcox 81/16, Speck 73/8.

Baumwoll-Zufuhr 12000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 18000 B., dto. nach dem Continent 12000 B.

Berantwortlicher Rebatteur : Beinrich Goll in Rarlsrube.

Sandel und Berfehr. Renefter Frantfurter Rurszettel im Sauptblatt III. Seite.

Sanbeleberichte.

Berlin, 4. März. Getreiberraft. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 231.50, per Mai-Juni 230.—, per Juni-Juli 229.50. Roggen per April-Mai 175.25, per Nai-Juni 175.25, per Juni-Juli 173.75. Rüböl loco 53.40, per April-Mai 53.10, per September-Ottober 56.50. Spiritus loco 60.30, per März 60.30, per April-Mai 60.80, per August-September 63.—. Hafer per April-Mai 149.50, per Mai-Juni 151.—. Beränderlich.

Röln, 4. März. Weizen, loco hiefiger 24.—, loco frember 24.50, per März 23.90, per Mai 24.—, per Juli 23.70.

Drud und Berlag ber G. Braun'iden Dofbudbruderei.